

4. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Melsdorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003 S. 57) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom **07.06.2023** und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende 4. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Änderungen

A) § 3 –Bürgermeisterin- erhält in Abs. 2 folgende neue Fassung:

Sie entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 15.000,00 €;
2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,00 € nicht überschritten wird;
3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt;
4. Abschluss von Leasingverträgen, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 250,00 bzw. 3.000,00 € nicht übersteigt;
5. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,00 €, bei der unentgeltlichen Veräußerung und Belastung einen Wert von 500,00 €, nicht übersteigt;
6. Vermietung und Verpachtung gemeindlicher Grundstücke, Gebäude und Wohnungen;
7. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 15.000,00 €;
8. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
9. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
10. Verzichtserklärungen zum gemeindlichen Vorkaufsrecht nach BauGB;

11. Die Erklärung, dass nach § 62 (2) Nr. 4 Landesbauordnung ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden oder eine Zurückstellung des Baugesuches nach § 15 BauGB erfolgen soll;
12. Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist;
13. Einstellung von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 TVöD.

B) § 5 –Ständige Ausschüsse – erhält in Abs. 1 folgende neue Fassung:

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder
Aufgabengebiet: Finanzwesen
Steuern
Feuerwehrangelegenheiten
Satzungen, soweit diese nicht zum Aufgabengebiet eines anderen Ausschusses gehören
Prüfung des Jahresabschlusses

b) Schul-, Kultur- und Sozialausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder
Aufgabengebiet: Schulwesen
Kindertagesstätte
Volkshochschule
Jugendarbeit
Büchereiwesen
Kultur- und Gemeinschaftswesen
Förderung des Ehrenamtes
Spielplätze
Belange für Menschen mit Behinderung, Kinder und Senioren
Sozialwesen
Öffentlicher Personennahverkehr

c) Sport- und Liegenschaftsausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder
Aufgabengebiet: Sportstätten
Förderung und Pflege des Sports
Unterhaltung und Klimaschutz der gemeindlichen
Liegenschaften

d) Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss

Zusammensetzung: 8 Mitglieder
Aufgabengebiet: Bauwesen
Planungsaufgaben
Dorfentwicklung
Grundstücksangelegenheiten
Umwelt-, Natur- und allgemeiner Klimaschutz
Landschaftspflege
Straßen- und Wegeangelegenheiten
Verkehrsangelegenheiten
Energieversorgung
Ortsentwässerung, Kanalisation
Abfallbeseitigung

In die Ausschüsse können Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören könnten; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese 4. Nachtragssatzung tritt am 07.06.2023 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 20.06.2023 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Melsdorf, 04.07.2023

Gemeinde Melsdorf
Die Bürgermeisterin



